

Leistungsbeurteilung in Kurzform



Positive Beurteilung

Sehr Gut:

Anforderungen weit über das wesentliche Ausmaß erfüllt, deutliche Eigenständigkeit, selbständiges Anwenden von Wissen und Können bei neuartigen Aufgaben.

Gut:

Anforderungen werden über das Wesentliche erfüllt, merkliche Ansätze von Eigenständigkeit, selbständiges Anwenden von Wissen und Können bei neuartigen Aufgaben bei entsprechender Anleitung.

Befriedigend:

Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt, Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Genügend:

Anforderungen und Aufgaben werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

-Beurteilungsstufen laut Leistungsbeurteilungsverordnung § 14,
-nur im Lehrplan festgelegte und in betreffender Klasse behandelte Lehrstoffe sind zu prüfen.
-Leistungsfeststellung durch: Mitarbeit, mündliche, schriftliche, praktische oder grafische Leistungen (LBVO § 3)

Negative Beurteilung

Ein Gegenstand Nicht Genügend:

Wiederholungsprüfung möglich.
Aufsteigen nur bei positiver Prüfung.

Ausnahme:
bei Aufstiegs Klausel durch Klassenkonferenz auch bei negativer Prüfung Aufstieg, im Folgejahr kein Aufstieg bei negativer Beurteilung im gleichen Gegenstand möglich.

Zwei Gegenstände Nicht Genügend:

Wiederholungsprüfung möglich.
Aufstieg nur bei positiver Prüfung.

Mehr als zwei Gegenstände:

keine Wiederholungsprüfung.
Kein Aufstieg.

-Frühwarnung beachten (SchUG §19)
-Klassenkonferenz laut SchUG §20/6+9
-Aufstiegs klausel laut SchUG §25/1+2+5
-Prüfungsstoff der Schulstufe (SchUG §23/5)
-zur Jahresbeurteilung muss das ursprüngl. Nicht Genügend mit einbezogen werden, aber bei pos. WH-Prüfung keine negative Jahresbeurteilung mögl. (LBVO §22/9)
-keine Wiederholungsprüfung nach negativer Nachtragsprüfung (SchUG §23/1d)
-Termin für WH-Prüfung laut SchUG §23/1b
-Beisitzer/in notwendig (SchUG §23/6)
-schriftliche Aufzeichnung (SchUG §23/6)
-WH-Prüfungen laut LBVO §22/5b+6:
SA-Gegenstände: schriftlich und mündlich, Textverarb. Gegenst.: schriftlich, Gegenst. Mit überwiegend praktischer Tätigkeit: mündlich und praktisch, übrige Gegenstände: mündlich,
-Dauer: schriftl. 50 min, mündl. 15-30 min., praktisch entsprechend der Aufgabe
-bei entsch. Verhinderung neuer Termin laut LBVO §22/10
-keine Wiederholung der WP (LBVO §22/13)

Nicht Beurteilt

Entschuldigte Fehlzeiten:

Nachtragsprüfung.
Aufstieg bei positiver Prüfung, Wiederholung der Nachtragsprüfung auf Antrag möglich, bei entschuldigter Verhinderung bei Nachtragsprüfung neuer Termin möglich

Unentschuldigte Fehlzeiten:

Feststellungsprüfung.
Aufstieg bei positiver Prüfung, bei negativer Prüfung wie negative Beurteilung, bei entschuldigter Verhinderung bei Feststellungsprüfung neuer Termin möglich

Nachtragsprüfung:

-Termin für laut SchUG §20/3
-keine Wiederholungsprüfung nach neg. NP (SchUG §23/1d)

Feststellungsprüfung:

-Termin laut SchUG §20/2
-keine Wiederh. von Nachtragsprüfungen (LBVO §21/11)

Nachtr.- und Feststellungspr.:

-schr. Aufzeich. (SchUG §20/5)
-schr., mündl., prakt. oder Kombination nach Maßgabe des Lehrplans (LBVO §21/1)
-Dauer: schr. 50min., mündl. 15min., prakt. Entsprechend der Aufgabe (LBVO §2¼)
-max. 2 Gegenstände pro Tag (LBVO §21/6)
-bisher erbrachte Leistungen sind einzubez. (LBVO §21/7)
-bei entsch. Verhinderung Termin laut LBVO §21/9
-kein Aufsteigen ohne Prüfung (LBVO §21/10)